

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/12 B

L 3 U 5638/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 4188/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Der Kläger rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Er macht geltend, das LSG habe einem von ihm gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag folgen müssen, wonach ein psychologisches Gutachten dazu einzuholen sei, ob sein Wegeunfall weitere Unfallfolgen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet sowie eine MdE in rentenberechtigendem Grad verursacht hat. Dazu legt er zwar dar, einen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG nicht gefolgt sei, er zeigt aber nicht in der gebotenen Weise auf, dass das LSG den Beweisantrag ohne hinreichende Gründe übergangen hätte. Da er selbst anführt, das LSG habe seine Entscheidung auf im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten gestützt, die aber die Auffassung des LSG nicht stützten, wird deutlich, dass dem LSG bereits Beweismittel zur Verfügung standen. Er hätte daher ua im Einzelnen darlegen müssen, zur Klärung welcher nicht geklärten und nach der gleichfalls nicht dargestellten Rechtsansicht des LSG erheblichen Fragen es noch der Erhebung weiteren Beweises bedurfte.
- 3 Die Beweiswürdigung des LSG kann im Rahmen der Rüge des Verfahrensmangels im Übrigen nicht angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

